

## Personalrats-Info

Nr. 21 vom 16.03.2023

# Leistungsprämien und Leistungszulagen für Beschäftigte der Berliner Schulen

Ab 2023 können die Dienstkräfte der Senatsbildungsverwaltung einmalige Prämien oder über mehrere Monate verteilte Zulagen erhalten, wenn sie „herausragende besondere Leistungen“ erbracht haben. Die Verwaltungsvorschrift ist gültig bis zum 01.01.2028.

### Wer gehört zu den Berechtigten?

Berechtigt sind alle an den öffentlichen Berliner Schulen seit mindestens sechs Monaten unbefristet beschäftigten Dienstkräfte der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Nicht berücksichtigt werden zur Ausbildung beschäftigte Dienstkräfte und Beschäftigte im Praktikum. Alle Laufbahngruppen und Entgeltgruppen sollen berücksichtigt werden. Auch Teilzeitkräfte sowie Leistungen, die im Team erbracht wurden, sind prämienefähig.

### Wann liegen „herausragende besondere Arbeitsleistungen“ vor?

- wenn sie „weit über dem Durchschnitt“ liegen
- wenn sie „deshalb ungewöhnlich, besonders, auffallend“ (qualitativ oder quantitativ) sind.

Konkretere Kriterien sind zum Beispiel:

- längere Zeiten sachgerechter Erledigung von Vertretungsaufgaben (ohne Zulagengewährung)
- engagierte Teilnahme an Projektgruppen mit besonderen Ergebnissen
- Übernahme von Sonderaufgaben
- temporäre Unterstützungsleistungen in besonderen Bedarfslagen
- besondere Leistungen bei der Ausbildung von Nachwuchskräften, bei Berufspatenschaften und beim Mentoring
- innovatives Arbeiten über den eigenen Arbeitsbereich hinaus
- besondere Leistungen bei der Mitarbeiterführung.

### Wie werden Vorschläge für Leistungshonorierungen eingereicht?

- Alle Kolleg\*innen haben ein Vorschlagsrecht und nehmen dieses ggf. gegenüber der Schulleitung wahr.
- Für die Auswahl innerhalb der Schule fordert die Verwaltungsvorschrift, Transparenz in den Schulen herzustellen.
- Die Schulleitung schlägt der Dienststellenleitung die zu Prämierenden mit einer Begründung vor.

### **Welcher Zeitraum kann prämiert werden?**

- Vorschläge müssen sich auf den Zeitraum seit dem 1. August des jeweiligen Vorjahres beziehen
- es geht somit um Vorschläge zur Prämierung von Leistungen im laufenden Schuljahr.

### **Wann muss die Antragstellung / der Vorschlag erfolgen?**

Begründete Vorschläge muss die Schulleitung bis zum 31. Mai des Jahres bei der Schulaufsicht einreichen.

### **Wer entscheidet darüber, wer von den Vorgeschlagenen letztendlich Leistungshonorierungen bekommt?**

- beteiligt am Vorschlagsverfahren ist der Ausschuss für Personalmanagement, bestehend aus Dienststellenleitung, Personalrat, Frauenvertretung und Schwerbehindertenvertretung
- die Beschäftigtenvertretungen prüfen dabei die ordnungsgemäße Umsetzung der Verwaltungsvorschrift, z.B. ob Beschäftigte aus allen Entgeltgruppen berücksichtigt werden
- die letztendliche Entscheidung trifft die jeweilige Dienststellenleitung
- im Anschluss legt die Dienststellenleitung den Beschäftigtenvertretungen die Auswahl zur formellen Beteiligung bzw. Mitbestimmung bzw. Kenntnisnahme vor (unterschiedlich weitreichende Rechte).

### **Wann erfolgt die finale Entscheidung?**

Die abschließende Entscheidung der Dienststellenleitung erfolgt bis zum 30. September.

### **In welchem Umfang können Prämien bzw. Zulagen vergeben werden?**

- maximal 10% der Dienstkräfte eines Kollegiums können berücksichtigt werden
- ein Team ist als „eine Dienstkraft“ im Sinne des 10%igen Vergaberahmens zu berücksichtigen
- das Geld für Prämien und Zulagen stammt aus Personalmitteln, die im vorhergehenden Schuljahr aufgrund nicht besetzter Stellen nicht ausgegeben werden konnten; deshalb ist die auszuschüttende Gesamtsumme von Jahr zu Jahr variabel; sie wird anteilig auf die Bezirke verteilt.

### **Unsere Empfehlungen:**

- **machen Sie von Ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch**
- **fordern Sie Transparenz ein, z.B. im Rahmen einer Dienstberatung.**